



## **Satzung des Kreisaltenheimes Wildeshausen**

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg am 11.10.2012 folgende Satzung für das Kreisaltenheim Wildeshausen beschlossen:

### **Präambel**

Das Kreisaltenheim Wildeshausen ist eine Einrichtung der Pflege der Stiftung Oldenburgischer Generalfonds mit selbständiger Wirtschaftsführung (§§ 136 Abs. 3 und 139 NKomVG). Die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und wird vom Bezirksverband Oldenburg verwaltet. Der Bezirksverband Oldenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Einrichtung befindet sich in der Goldenstedter Straße 26 in 27793 Wildeshausen.

### **§ 1**

Das Kreisaltenheim Wildeshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Kreisaltenheimes Wildeshausen ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Das Kreisaltenheim Wildeshausen verwirklicht den Zweck durch die Aufnahme, Pflege, Betreuung und Versorgung von pflegebedürftigen Menschen. Als besonderes Angebot pflegt die Einrichtung auch Menschen bei denen eine wesentliche seelische Behinderung vorliegt (Fachpflege Gerontopsychiatrie).

### **§ 2**

Das Kreisaltenheim Wildeshausen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Die Mittel des Kreisaltenheimes Wildeshausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds und des Bezirksverbandes Oldenburg erhalten vom Kreisaltenheim Wildeshausen keine Überschüsse, Gewinnanteile und ähnliches und außer dem Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die zentralen Verwaltungsdienstleistungen keine sonstigen Zuwendungen.

Die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Kreisaltenheimes Wildeshausen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Verkauf des Kreisaltenheimes Wildeshausen fällt das Vermögen des Kreisaltenheimes Wildeshausen an die Stiftung Oldenburgischer Generalfonds, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisaltenheimes Wildeshausen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Nach außen sowie in gerichtlichen Verfahren vertritt der Verbandsgeschäftsführer des Bezirksverbandes Oldenburg das Kreisaltenheim Wildeshausen. Er führt die Geschäfte nach den von der Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg festzulegenden Grundsätzen.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 06.12.2012

Der Verbandsgeschäftsführer  
**Diekhoff**